

Grundlegende Fragen zur Vermögenssteuer

Eine Möglichkeit zur Korrektur der ungleichen Verteilung der Vermögen wäre eine Vermögenssteuer, die allerdings in Deutschland seit 1997 nicht mehr erhoben wird. Grundlegende Fragen zur Vermögenssteuer werden in dem folgenden Text beantwortet.

Quelle: <https://www.reichtum-umverteilen.de/hintergrund/fragen-und-antworten/>

Was ist eine Vermögenssteuer?

Die Vermögenssteuer bezieht sich nicht auf das laufende Einkommen, sondern auf den Vermögensbesitz abzüglich von Schulden (d. h. auf das Nettovermögen). Steuerpflichtig sind nicht nur Geldvermögen (einschließlich Aktien, Staatsanleihen und andere Wertpapiere), sondern ebenso Immobilien- und Betriebsvermögen. Es gibt einen Freibetrag, z.B. eine Million Euro pro Person. Besteuert wird der Teil des Vermögens, der den Freibetrag übersteigt. Für selbstgenutzte Immobilien oder Betriebsvermögen kann es zusätzliche erhöhte Freibeträge geben

Ein Beispiel: Jemand besitzt vermietete Wohnungen im Gesamtwert von drei Millionen Euro. Darauf liegen noch nicht abbezahlte Hypotheken von einer Million Euro. Das Nettovermögen beträgt zwei Millionen Euro. Bei einem Freibetrag von einer Million Euro und einem Steuersatz von einem Prozent wird eine jährliche Steuer von 10.000 Euro fällig, die aus den Nettomieteträgen problemlos finanziert werden kann.

Was bringt eine Vermögenssteuer?

Das hängt vor allem von der Höhe der Freibeträge und des Steuersatzes ab. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) hat berechnet, dass bei einem hohen Freibetrag von einer Millionen Euro pro Person und einem Steuersatz von einem Prozent etwa 20 Milliarden Euro Einnahmen aus der Vermögenssteuer erzielt werden können. Bei einem progressiven Steuersatz, der bei Multimillionären und Milliardären auf 1,5 oder zwei Prozent steigt, wie es der DGB fordert, wären auch höhere Einnahmen möglich.

Dieses Geld steht dann gemäß Grundgesetz den Bundesländern zu, die damit z. B. in Bildung und Nahverkehr investieren oder auch ihre Verschuldung abbauen können. Bei niedrigeren Freibeträgen sind entsprechend höhere Einnahmen oder ein niedrigerer Steuersatz möglich.

Wer soll das zahlen? Ich von meinem Sparbuch?

Nein, es sei denn, Sie gehören zum reichsten ein Prozent der Bevölkerung. Denn vorgesehen sind individuelle Freibeträge von einer halben oder 1 Million Euro, und noch weit höhere Freibeträge von 2 bis 5 Millionen für Betriebsvermögen. Und es geht um das Nettovermögen, also nach Abzug aller Schulden. Das heißt: Niemand muss Angst um sein Einfamilienhaus, seine Altersvorsorge oder seinen Familienbetrieb haben.

Bei einem Freibetrag von 1 Million Euro wären schätzungsweise 400.000 Personen betroffen – die Reichsten unserer Gesellschaft, jenes 1 % der Bevölkerung, das etwa ein Drittel des Gesamtvermögens besitzt. Die Vermögen der Superreichen sind auch während der Krise nicht geschrumpft, sondern noch weiter gewachsen auf jetzt über 2,5 Billionen Euro. Das ist mehr,

als alle öffentlichen Haushalte zusammen an Schulden haben. Wenn jemand eine stärkere Beteiligung an Finanzierung einer gerechteren Gesellschaft leicht verkraften kann, dann sind es diese „Top 1 %“.

Verschwinden Vermögende dann nicht einfach ins Ausland?

Maßgeblich sollte nicht mehr nur der Wohnsitz sein, sondern die Staatsangehörigkeit. Steuerflüchtige müssten dann den deutschen Pass abgeben – und dazu sind wohl nur die Allerwenigsten bereit. Alle Deutschen wären mit ihrem gesamten Weltvermögen steuerpflichtig, so wie es jetzt die Deutschen mit Wohnsitz in Deutschland sind, es sei denn, dieses Vermögen unterliegt bereits in einem anderen Land einer Vermögensteuer. Denn dann werden bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen angewendet, wie z. B. zwischen USA und Deutschland. Sinnvollerweise sollten dabei im Ausland gezahlte Vermögensteuern bei der deutschen Vermögensteuer angerechnet werden.

Dabei beteiligen andere Länder Vermögende sehr viel stärker an der Finanzierung der Gemeinwesen als Deutschland. In Großbritannien betragen vermögensbezogene Steuern über 4 % der Wirtschaftsleistung (BIP), in Frankreich und den USA über 3 % – in Deutschland dagegen unter 1 %. Selbst mit der Einführung einer Vermögensteuer läge Deutschland lediglich auf dem Durchschnittsniveau der Industriestaaten von etwa 2%.

Vermögen selbst kann aus technischen Gründen nur sehr eingeschränkt ins Ausland verlagert werden. Bei Immobilien- und Betriebsvermögen ist das praktisch unmöglich. Anders beim Geldvermögen: Über die Summen, die Deutsche z. B. in die Schweiz oder auf die Cayman-Inseln transferiert haben, lässt sich bisher nur mutmaßen. Allein auf Schweizer Konten sollen bis zu 300 Mrd. Euro deutsches Schwarzgeld liegen. Ein Lösungsansatz wurde von der EU bereits 2005 in der „Europäischen Richtlinie zur Zinsbesteuerung“ beschlossen: Seither findet zwischen den EU-Mitgliedstaaten der sogenannte „automatische Informationsaustausch“ über Konten von Bürger/innen der jeweils anderen Länder statt. Dieser sollte auf alle bisher nicht erfassten Kapitalerträge ausgeweitet werden und entsprechende Verträge sollte die EU auch mit Drittstaaten schließen. Der Druck auf Steueroasen muss weiter verschärft werden.

Zahlen die Reichen nicht schon die meisten Steuern?

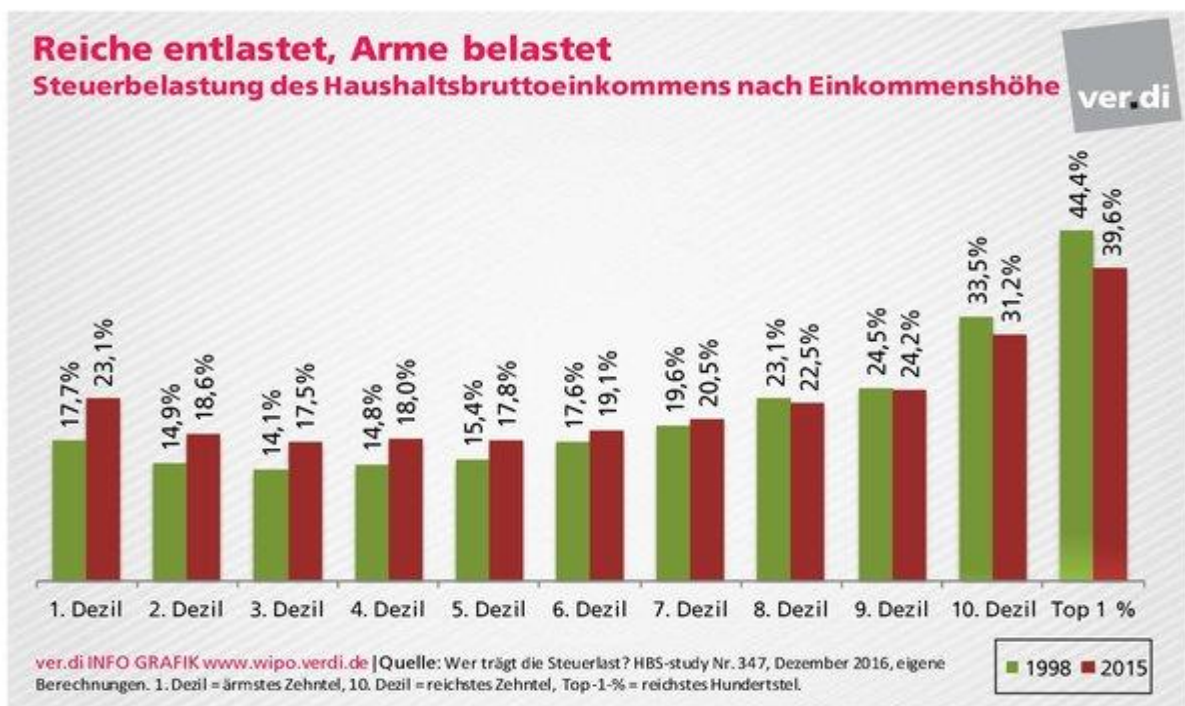
Nach einer neuen Untersuchung zahlt das einkommensreichste Zehntel der Bevölkerung tatsächlich 59 Prozent der Einkommensteuer. Es verfügt aber auch über ein Drittel aller Einkommen der privaten Haushalte. Und es ist es gerade der Sinn der progressiven Einkommensbesteuerung, dass sie zu einem gewissen sozialen Ausgleich zwischen Beziehern geringer und Beziehern hoher Einkommen beitragen soll, indem die Steuersätze auf höhere Einkommen höher sind als auf niedrigere. Und wessen Einkommen an der Armutsgrenze liegt, kann davon logischerweise überhaupt keine Einkommensteuer zahlen, sondern bekommt möglicherweise im Gegenteil Sozialleistungen.

Das ist aber weniger als die halbe Wahrheit. Einen großen Teil des Gesamtsteueraufkommens machen die Konsumsteuern aus (Mehrwert-, Energie-, Alkohol-, Tabak-, Versicherungssteuer, Grundsteuer, KFZ-Steuer usw.). Diese werden aber weit überproportional von den breiten Bevölkerungsschichten mit mittlerem oder geringem Einkommen gezahlt. Die prozentuale Belastung dieser Einkommensgruppen, darunter auch Sozialleistungsempfängerinnen und /-empfänger, die überhaupt keine Einkommensteuer zahlen können und müssen, ist weit höher

als die der Gruppen mit höheren Einkommen. Dies liegt daran, dass diese Gruppen ihr komplettes Einkommen für solcherart besteuerten Konsum ausgeben, teils zusätzlich Schulden machen, während Menschen mit höheren Einkommen einen zunehmenden Anteil davon sparen.

Wenn direkte und indirekte Steuern zusammen betrachtet werden, kann von einer überproportionalen Belastung der Wohlhabenderen überhaupt nicht die Rede sein. Die Steuerbelastung der unteren Einkommensgruppen ist sogar höher als die der mittleren und die der Reichen ist insgesamt nur wenig höher. Berücksichtigt man zusätzlich die Sozialbeiträge, aus denen allerdings zumindest teilweise entsprechend hohe Ansprüche auf Renten und ggf. Arbeitslosen- oder Krankengeld resultieren, zahlen die mittleren Einkommen die prozentual höchsten Beiträge. Untere Einkommensgruppen ohne oder mit geringen Erwerbseinkommen ebenso wie hohe Einkommen, die aus Unternehmen oder Kapitalvermögen stammen oder oberhalb der Beitragsbemessungsgrenzen liegen, zahlen hingegen relativ wenig Sozialbeiträge.

Ein zentrales Ergebnis der Untersuchung ist, dass die Steuerreformen seit Ende der 1990er Jahre dazu geführt haben, dass die reichen Haushalte steuerlich stark entlastet wurden, während die untere Hälfte und besonders die armen Haushalte erheblich mehr Steuern zahlen müssen als früher. Dies ist die Folge der kräftigen Senkung des Spitzensteuersatzes der Einkommensteuer von 53 auf 42 Prozent und der erheblichen Erhöhung der Mehrwertsteuer und anderer indirekter Steuern.



Vgl. Stefan Bach, Martin Beznoska, Viktor Stein: Wer trägt die Steuerlast?, HBS-Study Nr. 347, 2016.

Ist die Vermögensteuer nicht verfassungswidrig?

Tatsächlich hat das Bundesverfassungsgericht 1995 die bis dahin geltende Vermögensteuerregelung nur aus einem einzigen Grund für verfassungswidrig erklärt: wegen der Bevorzugung des Grundeigentums. Immobilien und Grundstücke wurden nämlich im Durchschnitt nur mit einem Zehntel ihres Wertes besteuert – eine massive Ungerechtigkeit im Vergleich zu Besitzern von Geldvermögen.

Hintergrund war, dass die der Immobilien- und Grundstücksbewertung zugrundeliegenden Verkehrswerte seit 1964 nicht mehr aktualisiert worden waren. Das sollte der Gesetzgeber korrigieren. Dies ist bis heute nicht erfolgt, weshalb die Vermögensteuer seit 1996 nicht mehr angewendet wird.

Viele, die eine Erhöhung des Spitzensteuersatzes und die Wiedereinführung der Vermögensteuer verhindern wollen, berufen sich auf den sogenannten "Halbteilungsgrundsatz": Angeblich habe das Bundesverfassungsgericht 1995 in seinem Urteil zur Vermögensteuer festgelegt, dass nicht mehr als die Hälfte des Gewinns vom Staat als Steuern eingezogen werden dürfe. Dieser Grundsatz existiert jedoch nicht. In der Begründung des Vermögensteuer-Urteils taucht zwar eine entsprechende Formulierung auf, jedoch nur als sogenanntes obiter dictum, als Nebenbei-Bemerkung, die keine juristische Wirkung hat. Zudem war und ist der damals urteilende 2. Senat des BVerfG für eine Grundsatzentscheidung in dieser Frage nicht zuständig. Der zuständige 1. Senat hat mehrfach eine andere Auffassung vertreten; übereinstimmend damit hat der Bundesfinanzhof 1999 geurteilt, dass der „Halbteilungsgrundsatz“ keine bindende Wirkung hat.

Der „Halbteilungsgrundsatz“ interpretiert Art. 14 Grundgesetz („Eigentum verpflichtet – sein Gebrauch soll zugleich der Allgemeinheit dienen“) so, dass mit dem Wort „zugleich“ nicht nur „ebenfalls“ oder „gleichzeitig“, sondern „zu gleichen Teilen“ gemeint sei. Diese Interpretation von Art. 14 GG gilt unter Verfassungsjuristen mehrheitlich als abwegig. Streng genommen bedeutet sie allerdings, dass nicht nur die Hälfte des Gewinns, sondern auch des Eigentums (des Vermögens) der Allgemeinheit dienen soll – und dass demzufolge die Hälfte der Einkommen und Vermögen vom Staat weg besteuert bzw. schlicht enteignet werden kann und muss, wenn ihr Nutzen für die Allgemeinheit anders nicht sichergestellt werden kann.

Sollen auch Betriebsvermögen besteuert werden?

Die Erbschaftsteuer und die Vermögenssteuer, wie sie in verschiedenen Konzepten (z. B. von attac, DGB, LINKE) geplant sind, beziehen sich auf das Nettovermögen oberhalb bestimmter Freibeträge. Das heißt vom Bruttovermögen werden zunächst darauf liegende Schulden abgezogen, das betrifft insbesondere Immobilien und Betriebsvermögen. Durch hinreichend hohe Freibeträge sollen normale Wohnungsvermögen, Kleinbetriebe und übliche Gebrauchsvermögen steuerfrei gestellt bleiben.

Grundsätzlich ist es jedoch unumgänglich, auch private Betriebsvermögen bzw. Anteile an Unternehmen zu besteuern, schon weil diese den überwiegenden Anteil der Millionenvermögen ausmachen. Denn auch große Anteile an Aktiengesellschaften und GmbHs gelten steuerlich als Betriebsvermögen. Das ist der Knackpunkt der gesamten Diskussion um Vermögens- und Erbschaftsbesteuerung. Betriebsvermögen von der Besteuerung auszunehmen würde bedeuten, die wirklich Reichen, die Multimillionäre und Milliardäre,

weitestgehend von der Vermögens- oder Erbschaftsbesteuerung zu befreien. Das wäre aus Gerechtigkeitsgründen unververtretbar und würde die Einnahmen aus der Besteuerung auf einen Bruchteil reduzieren. Es würde zudem ein enormes Steuerschlupfloch für alle Reichen produzieren, denn sonstiges Privatvermögen kann relativ leicht in Betriebsvermögen umgewandelt werden. Dies hat in Bezug auf die Erbschaftsteuer, bei der Betriebsvermögen weitgehend von der Besteuerung ausgenommen ist, das Bundesverfassungsgericht bereits zurecht für verfassungswidrig erklärt.

Eine weitgehende oder vollständige steuerliche Verschonung von Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften daran ist daher nicht möglich und auch nicht vertretbar. Eine solche Verschonung ist aber auch in keiner Weise notwendig, jedenfalls nicht um Arbeitsplätze zu sichern, das zeigen alle dazu vorliegenden wissenschaftlichen Untersuchungen. Es geht hier rein um die Frage der Privilegien und der wirtschaftlichen und politischen Macht der Eigentümer großen Kapitals, die überwunden werden müssen. Ohne dies ist eine ernsthafte und wirksame Politik gegen die zunehmende Konzentration großer Vermögen nicht möglich.

Eine schwierige Frage ist die Besteuerung auch derjenigen Unternehmensvermögen, die im Inland gelegen, aber in ausländischem Eigentum sind. Zur Vermeidung von Nachteilen von Unternehmen in inländischem Eigentum wäre eine Besteuerung aller Kapitalgesellschaften und auch der im Inland gelegenen Unternehmensvermögen von Ausländern sinnvoll und geboten. Im Rahmen des Binnenmarktes dürfte das nur möglich sein, wenn alle Kapitalgesellschaften, die ja eigenständige juristische Personen und Steuersubjekte sind, besteuert werden. Die auf ihre Anteile an inländischen Kapitalgesellschaften entfallenden Steuern könnten dann bei inländischen vermögenssteuerpflichtigen natürlichen Personen angerechnet werden. Eine andere Variante wäre die Besteuerung von Kapitalgesellschaften einerseits und von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Privatvermögen andererseits jeweils mit einem halben Steuersatz, so wie das auch in den Überlegungen von A-Ländern zur Wiederbelebung der Vermögensteuer 2012 vorgeschlagen war.